

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/217

**Naturforschende Gesellschaft des Kantons Solothurn, v.d. Dr. phil. Peter F. Flückiger, 4600 Olten: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Publikation „Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn, Heft 43“
Aufhebung RRB Nr. 2015/1473 vom 22. September 2015**

1. Erwägungen

Die Naturforschende Gesellschaft des Kantons Solothurn, v.d. Dr. phil. Peter F. Flückiger, Olten, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Publikation „Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn, Heft 43“. In den Mitteilungen werden vorwiegend Arbeiten veröffentlicht, die den Kanton Solothurn betreffen oder von SolothurnerInnen verfasst wurden. Das Heft 43 umfasst eine breite Palette naturwissenschaftlicher Themen und einen reich illustrierten Hauptartikel über die Böden des Kantons Solothurn. Die Artikel werden zur Qualitätssicherung einem Peer-Review unterzogen und nach Erscheinen der Zeitschrift online freigegeben. Gemäss Budget beläuft sich der Aufwand für 800 Exemplare auf Fr. 34'766.--.

Mit Regierungsratsbeschluss 2015/1473 vom 22. September 2015 wurde der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn, v.d. Dr. phil. Peter F. Flückiger, Olten, ein Druckkostenbeitrag von Fr. 9'000.-- an die Publikation „Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn, Heft 43“ zugesprochen. Da sich der Heftumfang um die Hälfte vergrössert hat und die Ausgaben dementsprechend gestiegen sind, wird in wiedererwägungsweiser Würdigung der Arbeiten zur Publikation „Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn, Heft 43“ der zugesprochene Beitrag auf Fr. 12'000.-- erhöht und der Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1473 aufgehoben.

2. Beschluss

- 2.1 Der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn, v.d. Dr. phil. Peter F. Flückiger, Olten, ist an die Publikation „Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn, Heft 43“ ein Druckkostenbeitrag von Fr. 12'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturrengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt von 3 Belegexemplaren (Lieferung an das Amt für Kultur und Sport, Schloss Waldegg 1, 4532 Feldbrunnen) sowie einer Rechnung mit Einzahlungsschein zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82514) anzuweisen.

2.5 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1473 vom 22. September 2015 wird aufgehoben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3) MZ/004410/NaturforschendeGesellschaft_Aufhebung RRB.doc
Amt für Kultur und Sport (2)
Naturforschende Gesellschaft, Dr. phil. Peter F. Flückiger, Kirchgasse 10, 4600 Olten